

Zweckverband Klärschlammverwertung Böblingen

Verbandssatzung

(xx.xx.2020)

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbands

- (1) Die Körperschaften ..
..
..

bilden unter dem Namen

Zweckverband Klärschlammverwertung Böblingen

einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Böblingen.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Klärschlamm der Verbandsmitglieder anzunehmen, thermisch zu verwerten und die Rückstände unter Rückgewinnung des enthaltenen Phosphors zu entsorgen.

Sofern dies gesetzlich vorgesehen oder ökologisch sowie ökonomisch sinnvoll ist, betreibt der Zweckverband auch die Rückgewinnung weiterer Rohstoffe aus Klärschlamm.

Die erzeugte Energie und die rückgewonnenen Rohstoffe werden verkauft.

Der Zweckverband errichtet, unterhält und betreibt die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, insbesondere die Klärschlammmonoverbrennungsanlage in Böblingen.

- (2) Der Zweckverband kann auch Klärschlämme und andere Stoffe/Rückstände von Dritten annehmen und entsprechend Abs. 1 verarbeiten, wenn die Kapazität der Anlage dies ohne Nachteile für die Verbandsmitglieder gestattet, kein Verbandsmitglied diese Kapazität beansprucht und die verarbeiteten Mengen nicht mehr als 20 % der Anlagenkapazität betragen.
- (3) Der Zweckverband berät und betreut seine Verbandsmitglieder und Dritte auf dem Gebiet der Klärschlammverwertung.
- (4) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 1 bis 3 sind mindestens kostendeckende Entgelte zu erheben, wenn die Tätigkeiten im überwiegenden Einzelinteresse eines Verbandsmitgliedes für Dritte erbracht werden.
- (5) Der Zweckverband kann im Rahmen seiner Aufgaben Unternehmen errichten, übernehmen oder sich an solchen beteiligen.

- (6) Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen, insbesondere in der Weise, dass er diesen die Errichtung und/oder den Betrieb der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage überlässt oder die von einem Dritten errichtete Verbrennungsanlage pachtet. Der Zweckverband ist in diesem Fall berechtigt, bei der Errichtung der Verbrennungsanlage mitzuwirken und/oder den Betrieb des Dritten zu führen.

§ 3

Betriebsführung und Nutzung Anlagen Dritter

- (1) Die Errichtung und die Führung des Betriebs der Anlagen des Zweckverbandes werden dem Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen als Verbandsmitglied übertragen. Der Geschäftsführer des Zweckverbandes Restmüllheizkraftwerk Böblingen und dessen Stellvertreter werden insoweit von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit.
- (2) Zur Vermeidung des Baus und der Unterhaltung eigener Anlagen und Infrastruktur können im Rahmen der Betriebsführung nach Abs. 1 auch die Anlagen und die Infrastruktur des Zweckverbandes Restmüllheizkraftwerk Böblingen genutzt werden.
- (3) Das Nähere zur Errichtung der Anlagen und der Führung des Betriebs nach Abs. 1 und zur Nutzung der Anlagen und Infrastruktur nach Abs. 2 einschließlich der Vergütung regelt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 4

Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder

- (1) Über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.
- (2) Bei der Neuaufnahme ist der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder Rechnung zu tragen.
- (3) Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder vor Inbetriebnahme der Verbrennungsanlage in Böblingen erfolgt zu denselben Bedingungen, wie sie für die Gründungsmitglieder des Zweckverbandes gegolten haben.

§ 5

Beteiligungsverhältnis des Zweckverbands

- (1) Das Beteiligungsverhältnis der Verbandsmitglieder wird wie folgt festgelegt:

Verbandsmitglied	Kontingent [to/a]	Beteiligung [%]
..	x	x
..	x	x
..	x	x
Zusammen	xx	99 %
Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen		1 %

Das dem einzelnen Verbandsmitglied am Durchsatz der Anlagen des Zweckverbandes zustehende Verbrennungskontingent in Tonnen Originalsubstanz entspricht seiner Beteiligung. Diese Aufteilung beschränkt sich auf 99 % der Beteiligungsquote am Zweckverband. Der Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen wird ohne Aufgabenübertragung mit 1 % am Zweckverband beteiligt.

- (2) Eine Überprüfung des Beteiligungsverhältnisses findet bei einer notwendigen Erweiterung der Anlagen, ansonsten im Abstand von jeweils fünf Jahren, erstmals im Jahr 2025, statt. Ergeben sich aufgrund einer Überprüfung Änderungen, so ist das Beteiligungsverhältnis nach Abs. 1 mit Wirkung des auf das Jahr der Überprüfung folgenden Jahres neu festzulegen.

§ 6

Anlagen des Verbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Vor wesentlichen Änderungen ihrer Klärschlammbehandlungsanlagen, die auf den Betrieb der Anlagen des Zweckverbandes einen wesentlichen Einfluss haben, müssen sich die Verbandsmitglieder mit dem Zweckverband ins Benehmen setzen.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet,
 1. in ihren Entwässerungssatzungen dafür zu sorgen, dass den an die Kläranlage angeschlossenen Ortsentwässerungsnetzen keine Abwässer und Klärschlämme zugeleitet werden, die eine Verbrennung der an der Verbrennungsanlage angelieferten Klärschlämme behindern oder unmöglich machen.
 2. für die Verarbeitung nach § 2 Abs. 1 nur Klärschlamm mit einem Anteil an Trockensubstanz von 20 % bis 35 % anzuliefern.
 3. von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sämtliche Stoffe auszuschließen, die den Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage, die Reststoffbeseitigung oder Energieverwertung beeinträchtigen, die Anlagen des Zweckverbandes angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in den Anlagen des Zweckverbandes arbeitenden Personen schaden können.
 4. bei ungenügender Leistung einzelner Anlagen für die Klärschlammbehandlung sowie bei Stör- und Unfällen, die eine schädigende Auswirkung auf die Anlagen des Zweckverbandes befürchten lassen, den Zweckverband zu verständigen.

§ 7

Verfassung und Verwaltung

- (1) Auf die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung.
- (2) Organe des Zweckverbandes sind:
 1. die Verbandsversammlung (§§ 8, 9);
 2. der Verwaltungsrat (§ 10);
 3. der Verbandsvorsitzende (§ 11);
- (3) Der Zweckverband regelt seine inneren Angelegenheiten insbesondere den Gang der Verhandlungen der Gremien im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

- (4) Der Zweckverband kann Beamte haben.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied bestellt darüber hinaus einen Verhinderungsstellvertreter. Für die Stimmabgabe verfügt jedes Verbandsmitglied für jede angefangene 1.000 Tonnen des Beteiligungsverhältnisses nach § 5 Abs. 1 über eine Stimme, mindestens jedoch über eine Stimme.

Der Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen verfügt unabhängig davon über zwei Stimmen.

Die Stimmen verteilen sich damit wie folgt:

Verbandsmitglied ZV / Stadt / Gemeinde	Anzahl der Stimmen
..	x
..	x
..	x
Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen	2
zusammen	x

- (2) Gehört ein Vertreter eines Verbandsmitglieds dem Gemeinderat an oder ist er hauptamtlicher Beamter eines Verbandsmitglieds, so endet mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder dem Hauptamt sein Amt als Vertreter in der Verbandsversammlung.

§ 9

Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
1. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder (§ 4);
 2. die Änderung dieser Satzung (§§ 16, 17) sowie den Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen;
 3. die Beschlussfassung über grundsätzliche organisatorische und personelle Verbandsangelegenheiten;
 4. den Abschluss von Verträgen mit weiteren Klärschlammbringern, sofern die Laufzeit über 3 Jahre liegt (§ 2);
 5. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 10 Abs. 1), des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (§ 11 Abs. 1);
 6. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, die Festsetzung der Verbandsumlagen und der Investitionsumlagen, des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen sowie des Höchstbetrages der Kassenkredite;

7. die Feststellung des Jahresabschlusses;
 8. den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken im Wert von mehr als 300.000 €;
 9. die Übernahme von Bürgschaften oder von bleibenden Verbindlichkeiten mit einem Wert von mehr als 100.000 € bzw. einem Jahreswert von mehr als 50.000 €;
 10. außer- oder überplanmäßige Ausgaben des Vermögensplanes, soweit sie für das einzelne Vorhaben 500.000 € übersteigen;
 11. die Auflösung des Zweckverbandes und die Verteilung des Verbandsvermögens (§ 18);
 12. Maßnahmen nach § 2 Absatz 6 der Verbandssatzung.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung wird gemäß § 19 öffentlich bekannt gemacht.
- Außerdem erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung eine digitale Einladung mit Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.
- (4) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gilt § 15 GKZ. Darüber hinaus finden die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechend Anwendung.

§ 10 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem ersten und seinem zweiten Stellvertreter (§ 11), dem Vertreter des Zweckverbands Restmüllheizkraftwerk Böblingen und aus fünf weiteren Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende, sein erster und zweiter Stellvertreter sowie der Vertreter des Zweckverbands Restmüllheizkraftwerk Böblingen werden im Verhinderungsfall von ihrem Verhinderungsstellvertreter aus der Verbandsversammlung vertreten. Für die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates wird darüber hinaus von der Verbandsversammlung jeweils ein Verhinderungsstellvertreter aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) Scheidet ein von der Verbandsversammlung gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat. Erforderlichenfalls wählt die Verbandsversammlung für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.
- (4) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht kraft Gesetzes oder Satzung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden obliegen. Er berät die Angelegenheiten vor, deren Beratung und Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (5) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der

Erledigung sind der Verbandsversammlung spätestens bei ihrem nächsten Zusammen-
treffen mitzuteilen.

- (6) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die für die Verbandsversammlung
geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mehr als
die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 11

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein erster und sein zweiter Stellvertreter werden von der Ver-
bandsversammlung aus ihrer Mitte auf fünf Jahre gewählt. Scheidet ein Gewählter aus
der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertre-
ter. Die Verbandsversammlung kann erforderlichenfalls für die restliche Amtsdauer einen
Nachfolger wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwal-
tungsrates. Er vertritt den Verband.
- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann er anstelle des Verwaltungsrates
entscheiden. Er hat diesem die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledi-
gung alsbald mitzuteilen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Mitar-
beiter des Zweckverbandes. Ihm obliegt:
1. der Abschluss von Leasing-, Miet- und Pachtverträgen im Rahmen des Wirtschafts-
plans;
 2. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan oder Tarifvertrag einzeln ausgewiesenen
Freiwilligkeitsleistungen über 5.000 €;
 3. die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplans;
 4. Vergleiche, Stundungen, Niederschlagungen, Erlass und Verzicht auf Ansprüche mit
einem Gegenstandswert von mehr als 25.000 bis zu 50.000 €.
- (5) Für den Verbandsvorsitzenden gelten im Übrigen die Bestimmungen der Gemeindeord-
nung und des Eigenbetriebsgesetzes über den Bürgermeister entsprechend, soweit nicht
die Verbandssatzung oder das GKZ besondere Vorschriften trifft (§ 5 Abs. 2 GKZ).
- (6) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgabe der ... wahr

§ 12

Tagegelder und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats erhalten für die Teil-
nahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädi-
gung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung über die Ent-
schädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

- (2) In dieser Satzung wird auch die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden festgesetzt.

§ 13

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für das Rechnungswesen (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht) des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechtes sinngemäß mit der Maßgabe, dass von der Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen wird.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 14

Anlagenfinanzierung / Kapitalumlagen

- (1) Die Investitionen für die Verbandsanlagen können durch eigene Mittel, Zuwendungen des Landes, Beteiligungen Dritter und Kredite aufgebracht werden. Als eigene Mittel gelten auch Investitionsumlagen der Verbandsmitglieder, die entsprechend den Beteiligungsverhältnissen nach § 5 Abs. 1 (ohne den Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen) erhoben werden können. Über deren Erhebung entscheidet die Verbandsversammlung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6.
- (2) Reichen die jährlichen Abschreibungen für die planmäßige Tilgung von Krediten nicht aus, kann hierfür eine Umlage nach dem Beteiligungsverhältnis gemäß § 5 Abs. 1 (ohne den Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen) erhoben werden.
- (3) Die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Anlagen, die im Interesse von einzelnen Verbandsmitgliedern erstellt werden, sind von den Begünstigten zu tragen.

§ 15

Aufbringung und Verteilung der jährlichen Aufwendungen (Verbandsumlagen)

- (1) Der laufende Betriebs- und Verwaltungsaufwand nach Abzug der sonstigen Betriebseinnahmen wird nach den von den Verbandsmitgliedern im Wirtschaftsjahr angelieferten Klärschlammengen in Tonnen Originalsubstanz jährlich umgelegt.
- (2) Sofern sich zeigt, dass die Verwertungsfähigkeit der angelieferten Klärschlämme deutlich variiert, können im Wirtschaftsplan und im Jahresabschluss Gewichtungen der Mengen der jeweiligen Verbandsmitglieder für die Berechnung nach Abs. 1 vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere bei Abweichungen von der Verpflichtung aus § 6 Abs. 2 Nr. 2.
- (3) Der Aufwand für die Abschreibungen des Sachanlagevermögens und die Zinsen für die zur Finanzierung der Investitionen aufgenommenen Kredite für die Klärschlammmonoverbrennungsanlage wird nach dem Verhältnis der Verbrennungskontingente gem. § 5 Abs. 1 jährlich umgelegt.
- (4) Auf die Verbandsumlagen sind entsprechende Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit werden im Wirtschaftsplan bestimmt. Die Abschlagszahlungen sind bis zur Verabschiedung des neuen Wirtschaftsplanes weiter zu entrichten.

§ 16 Satzungsbeschlüsse

- (1) Beschlüsse über die Änderung von § 3 der Verbandssatzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl und nicht gegen die Stimme des Zweckverbandsmitglieds Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen gefasst werden.
- (2) Andere Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung als nach Abs. 1 können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefasst werden.
- (3) Andere Satzungen oder ihre Änderung werden mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen beschlossen.

§ 17 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies als Satzungsänderung zu behandeln.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf die Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.

§ 18 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung der Verbandsmitglieder mit mindestens drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmen aufgelöst werden.
- (2) Über die Auflösung ist eine gesonderte Vereinbarung durch Beschluss der Versammlung zu treffen.
- (3) Die Mitarbeiter des Verbandes sind von der Körperschaft zu übernehmen, die den größten Teil des Sachanlagevermögens übernimmt.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse [www. x x x.de](http://www.x.x.de). Die öffentlichen Bekanntmachungen können beim Sekretariat des Zweckverbandes während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Die Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können auch unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung der Tagesordnung zur Versammlung des Zweckverbandes im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

§ 20 In-Kraft-Treten der Satzung

Vorstehende Fassung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.